

TOP	Widmung von Gemeindestraßen und Fusswegen in der Ortsgemeinde Ettringen
------------	--

Verfasser:	
Bearbeiter: Georg Wagner	
Fachbereich 2	
Datum:	Aktenzeichen:
21.04.2023	2 - 653-30 G 624
Telefon-Nr.:	
02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	07.06.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung:

Bei jeder Einzel-Widmung sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschlussgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

1. Gemeindestraßen

Der Ortsgemeinderat von Ettringen beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

Lfd. Nr.	Straße	Parzellenbezeichnung Flur-Parzellennummer
1	Alte Schulstraße -Stichweg-	5-160/47 und 5-160/48
2	Am Beller Berg	7-278/9 tlw., 7-280/26, 7-280/72 und 7-281/23
3	Am Eisweiher	5-211/11
4	Am Kirchberg	5-265/2, 5-563/3, 5-563/6 tlw., 5-565/1 und 5-587/4
5	Am Layenpfad	6-205/162
6	Am Sensberg	10-68/14 und 10-72/103
7	Am Wingertsberg + Stichstraße	5-228/46 tlw., 5-242/1 tlw., 5-716, 5-747/7 tlw. und 5-755/5
8	An der Pumpe	5-461/5
9	Bachstraße	5-540/12
10	Bäckerstraße	5-270/4 und 5-563/6 tlw.

11	Bergstraße	5-29/36 und 5-579/7
12	Breitenholz, oberes Teilstück	4-68/67, 4-50/1 und 4-650
13	Bürresheimer Straße	10-79/11, 10-83/3 und 10-86/81
14	Dornes Straße	6-205/174
15	Eifelstraße	10-86/39 tlw.
16	Friedhofsweg	5-43/26
17	Genovevastraße	5-9/56 und 5-9/57
18	Golostraße	5-61/19
19	Hochsteinsiedlung	4-68/59
20	Hochstraße	10-195/1 und 10-211/23
21	Höhenweg	5-393/25, 5-395/3, 10-148/9 und 10-160/8
22	Im Sonnenwinkel	10-219/38
23	In den Wiesen	5-181/9 und 6-205/175
24	In der Stehl	5-228/46 tlw. und 5-242/1 tlw.
25	Keltenstraße	5-1/28
26	Keutelstraße	5-319/9, 7-958/1 und 7-959
27	Kolpingstraße	7-280/73
28	Kreuzstraße	10-187/11 und 10-211/22
29	Leineweberstraße	5-521/8
30	Lerchenweg, Teilstück ab der Straße „Am Wingertsberg“ bis zur Grenze zwischen den Parz.-Nrn. 753 und 843	5-823/1
31	Mittelstraße	7-280/70 und 7-941
32	Nachtigallenweg, unteres Teilstück, ab „Lerchenweg“	5-736/5
33	Neue Schulstraße	5-351/4
34	Neustraße	10-622/211 und 10-656/208
35	Obermendiger Straße	5-57/65
36	Pfarrstraße	5-521/6
37	Siegfriedstraße	5-57/64
38	Südstraße, oberes Teilstück	10-187/14 und 10-917/182
39	Vogelsang	7-960/2
40	Vulkanstraße, Teilstück zwischen „Mittelstraße“ u. „Keutelstraße“	7-939/2 tlw. + Stichweg 7-930 tlw.
41	Wallemer Weg	8-244/5, 8-249/13, 10-956/1 und 10-956/3

Durch die Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2. Fußwege:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Wege** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Fußwege** förmlich zu widmen.

Lfd. Nr.	Fußwege	Parzellenbezeichnung Flur-Parzellennummer
1	Fußweg, von der "Golostraße" bis "Ober- mendiger Straße"	5-61/13
2	Fußweg, von der Straße "An der Trift" bis zur Straße "Höhenweg"	11-79/1 tlw., 11-80/3 tlw., 11-80/5 tlw. und 11-431/3
3	Fußweg, von der Straße "Am Wingerts- berg" bis zum Friedhof	5-756 und 5-722 tlw.

Durch diese Widmungen erhalten diese Wege die Eigenschaft eines selbständigen Fußweges. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch des Weges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Wege sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straßen* nach § 3 Ziffer 3b aa LStrG *selbstständige Fußwege*.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und Fußwege ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Ettringen.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Daher wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Ettringen muss den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte sollte vor diesem Satzungsbeschluss geprüft werden, ob alle **bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in Ettringen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet sind.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße oder eines Fußweges erfordert, dass die **Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßen- oder Wegeparzellen** ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen und Fußwege in der Ortsgemeinde Ettringen liegen der Verwaltung keine Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung vor. Viele Straßenwidmungen wurden in früheren Jahren durch den Ortsbürgermeister vollzogen. Da die Bekanntmachung einer erfolgten Widmung jedoch eine Verfügung darstellt, darf diese ausschließlich vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde erfolgen. Ansonsten hat die erfolgte Widmung keine Gültigkeit. Aus Rechtssicherheitsgründen werden diese Straßenwidmungen nochmals wiederholt.

Die vorgenannten Verkehrsanlagen sind daher einzeln durch Ratsbeschluss zu widmen. Die öffentliche Bekanntmachung (Verfügung) erfolgt anschließend im Mitteilungsblatt.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, werden dieser Sitzungsvorlage beigelegt und sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Keiner Widmung durch den Gemeinderat Ettringen bedürfen die **Landstraße 82** (= Mayener Straße, Hauptstraße und Beller Straße) sowie die **Kreisstraße 20** (=Kottenheimer Straße). Deren Widmung ist durch das Land Rheinland-Pfalz bzw. den Kreis Mayen-Koblenz erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein					
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2023		☐ Finanzhaushalt 2023	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Alte Schulstraße, Stichweg, 2023
 Am Beller Berg, 2023
 Am Eisweiher, 2023
 Am Kirchberg, 2023
 Am Layenpfad, 2023
 Am Sensberg, 2023
 Am Wingertsberg + Stichstraße, 2023
 An der Pumpe, 2023
 Bachstraße, 2023
 Bäckerstraße, 2023
 Bergstraße, 2023
 Breitenholz, oberes Teilstück, 2023
 Bürresheimer Straße, 2023
 Dornes Straße, 2023
 Eifelstraße, 2023
 Friedhofsweg, 2023
 Genovevastraße, 2023
 Golostraße, 2023
 Hochsteinsiedlung, 2023
 Hochstraße, 2023
 Höhenweg, 2023
 Im Sonnenwinkel, 2023
 In den Wiesen, 2023
 In der Stehl, 2023
 Keltenstraße, 2023
 Keutelstraße, 2023
 Kolpingstraße, 2023
 Kreuzstraße, 2023
 Leineweberstraße, 2023
 Lerchenweg, ab Am Wingertsberg, 2023
 Mittelstraße, 2023
 Nachtigallenweg, unteres Teilstück, 2023
 Neue Schulstraße, 2023
 Neustraße, 2023
 Obermendiger Straße, 2023
 Pfarrstraße, 2023
 Siegfriedstraße, 2023

Südstraße, oberes Teilstück 2023
Vogelsang, 2023
Vulkanstraße, Teilstück zw. Mittelstr. u. Keutelstr., 2023
Wallemer Weg, 2023
Fussweg Golostraße-Obermendiger Str., 2023
Fussweg An der Trift-Höhenweg, 2023
Fussweg Am Wingertsberg-Friedhof, 2023